

Sicherheit und Justiz
Justizvollzug
Postgasse 27
8750 Glarus

Strafvollzug in der Form der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB)

1. Nach Art. 77b Abs. 1 StGB kann der Verurteilte auf Gesuch hin eine angeordnete Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form von Halbgefangenschaft vollziehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht und einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht.

Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

Die Halbgefangenschaft kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses durchgeführt werden, wenn die notwendige Betreuung des Verurteilten gewährleistet ist.

Erfüllt der Verurteilte die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder leistet er die Halbgefangenschaft trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Fachstelle Justizvollzug festgelegten Bedingungen und Auflagen, so wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.

2. Die verurteilte Person hat grundsätzlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Urteils bei der Fachstelle Justizvollzug ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefangenschaft zu stellen; nur bei Vorliegen wichtiger Gründe tritt die Fachstelle auch auf später eingereichte Gesuche ein. Die verurteilte Person hat eine Bestätigung des Arbeitgebers (inklusive Lohnabrechnungen der letzten 4 Monate), einen Nachweis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und mit Arbeits- bzw. Unterrichtszeiten einzureichen. Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und ihre Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt, ein.

Die Fachstelle Justizvollzug entscheidet über das Gesuch, legt den Termin des Strafantritts fest und bestimmt den Vollzugsort. In der Regel erfolgt der Vollzug in den Gefangenzellen des Kantonsgefängnisses Glarus, in Ausnahmefällen in einem dem Arbeitsort nächstgelegenen Gefängnis.

Der Vollzugsplan enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit und die allfällig nach persönlicher Situation und Vollzugsdauer nötige Betreuung.

3. Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie hat aber während der Dauer der Halbgefangenschaft ein Kostgeld zu entrichten (zurzeit Fr. 40.00 pro Tag). Für jede nicht im Kantonsgefängnis Glarus eingenommene Mahlzeit reduziert sich das Kostgeld entsprechend. Die von der Fachstelle Justizvollzug im Einzelfall festgelegten Barvorschüsse sind bei Strafantritt für eine Woche und in der Folge wöchentlich im Voraus zu entrichten. Die Transportkosten von der Vollzugseinrichtung zum Arbeitsplatz und zurück gehen zulasten der verurteilten Person.

Die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall während der Halbgefangenschaft ist Sache der verurteilten Person bzw. ihres Arbeitgebers.

4. Besuche sind während der Halbgefangenschaft grundsätzlich nicht gestattet.

Urlaube während der Halbgefangenschaft werden nach den Voraussetzungen für den offenen Vollzug gemäss den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 7. April 2006 gewährt. Die Korrespondenz der verurteilten Person unterliegt keinen Beschränkungen.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen haben während der auswärts verbrachten Zeit zu erfolgen.

5. Die Fachstelle Justizvollzug kann die Halbgefängenschaft abbrechen und den Normalvollzug anordnen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, bei mangelndem Wohlverhalten in der Vollzugseinrichtung, bei einem Verlust der Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder bei einem Missbrauch der Halbgefängenschaft.

Als Missbrauch der Halbgefängenschaft gelten insbesondere:

- a. Verwendung der Zeit ausserhalb des Gefängnisses zu anderen als den erlaubten Zwecken;
- b. Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- c. Einrücken in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
- d. Besitz, Einschmuggeln oder Konsumation von Gegenständen, Alkohol oder Drogen in die Vollzugseinrichtung oder Weitergabe an Insassen;
- e. Verstoss gegen allfällige Auflagen/Weisungen;
- f. Verweigerung der Bezahlung des Vorschusses oder des Kostgeldes.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen oder abgebrochen werden.

Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch der Halbgefängenschaft abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.